

07.12.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - U - Wi

zu **Punkt 23** der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

A

1. Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

2. a) Der Bundesrat begrüÙt die mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgten Anpassungen, insbesondere in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Definition eines Windenergiegebietes aus § 2 Nummer 1 des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG) ergibt. Die Ausschlusswirkung des § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) umfasst die Bereiche, die nicht Windenergiegebiete sind, sofern der entsprechende Flächenbeitragswert erreicht wurde. Für die Feststellung, dass es sich bei einem planerisch ausgewiesenen Gebiet um ein Windenergiegebiet handelt, ist jedoch die Feststellung über das Erreichen des Flächenbeitragswertes unerheblich – dies richtet sich allein nach der Definition in § 2 Absatz 1 WindBG.

Begründung:

Nach den Regelungen des § 249 Absatz 2 BauGB richtet sich außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 2 BauGB, wenn das Erreichen des entsprechenden Flächenbeitragswertes festgestellt wurde. Diese Regelung führt zwei Tatbestandsmerkmale an, unter denen Windenergieanlagen nicht mehr im gesamten Außenbereich privilegiert sind: a) die Lage außerhalb eines Windenergiegebiets und b) das Feststellen des Flächenbeitragswertes. Weder aus § 249 Absatz 2 BauGB noch aus § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG ergibt sich jedoch, dass die Flächen auch selbst bei der Feststellung angerechnet werden müssen, um die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB zu erreichen.

In der Begründung zum Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wird zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 2 Nummer 1 WindBG) ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung gemäß § 249 Absatz 2 BauGB auf Windenergiegebiete davon abhängt, ob sie bei der Feststellung des Flächenbeitragswertes nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG angerechnet wurden. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass nach Erreichen des Flächenbeitragswertes die Ausschlusswirkung sich auf den Bereich bezieht, der außerhalb der Windenergiegebiete liegt, unabhängig davon, ob das entsprechende Windenergiegebiet bei der Feststellung des Flächenbeitragswertes angerechnet wurde.

Etwas Anderes kann auch vor dem Hintergrund des § 249 Absatz 4 BauGB nicht anzunehmen sein, da es maßgeblich darauf ankommt, ob die entsprechenden Flächen in Windenergiegebieten liegen. Durch § 249 Absatz 4 BauGB soll klargestellt werden, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibt, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte insbesondere für das Zieljahr 2033 (Stichtag 31. Dezember 2032) zusätzliche, über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen. Für diese zusätzlichen Flächen entfällt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB mit Wirksamwerden des Plans, da die Flächen dann innerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des WindBG liegen.

3. Der Bundesrat bedauert, dass die Regelung zur reduzierten Anrechnung von ausschließlich für die Windkraft verfügbar gemachten Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans nicht in der Weise abgeändert wurde, dass diese Flächen im gleichen Maße auf den Flächenbeitragswert anzurechnen sind wie Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei einer Novellierung des WindBG die Regelungen so anzupassen, dass die durch die Rechtsverordnung nach § 249b Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasste Fläche im gleichen Maße wie bei Vorranggebieten mit einem Anrechnungsfaktor in Höhe von 1,0 oder vollständig angerechnet werden.

Darüber hinaus sollten auch Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 eine Bestimmung sowohl gemäß § 249b Absatz 1 BauGB als auch gemäß § 249b Absatz 2 BauGB getroffen wurde, auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 anzurechnen sein.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für Flächenziele mit der Folge entschieden, dass die Auslastung klassischer Windkraftflächen für die Anrechnung auf die festgelegten Ziele keine Rolle spielt. Erforderlich aber auch ausreichend im Sinne des WindBG ist die planerische Sicherung, nicht jedoch die Qualität und Quantität des tatsächlichen Ausbaus auf der jeweiligen Fläche. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum für die Tagebauflächen etwas Anderes gelten soll, zumal die durch Rechtsverordnung ausschließlich für die Windkraft verfügbar gemachten Tagebauflächen in gleichem Maße für den Ausbau der Windkraft gesichert werden wie Gebiete nach dem WindBG. Der Ausbau der Windenergie auf diesen Flächen entspricht qualitativ und quantitativ den planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten.

Darüber hinaus sollten auch doppelgenutzte Flächen für Photovoltaik und Windkraft anteilig auf die Flächenziele des WindBG angerechnet werden. Denn im Sinne einer erfolgreichen und akzeptierten Energiewende ist es sinnvoll, die Flächen um die Windräder herum für Photovoltaik zu nutzen. Auch hier ist es so, dass planerisch ausgewiesene Vorranggebiete Wind angerechnet werden, obwohl auf diesen Flächen beziehungsweise um die Windkraftanlage Photovoltaik-Anlagen stehen.

4. Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zur landesrechtlichen Priorisierung erneuerbarer Energien auf Braunkohletagebauflächen werden in ihrer Zielrichtung und konkreten Ausgestaltung weiterhin kritisch gesehen.

Der Bundesrat bekräftigt diesbezüglich seine kritische Stellungnahme aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. BR-Drucksache 503/22 (Beschluss)).

Begründung:

Angesichts der komplexen Gemengelage bei der Entscheidung über die Verwirklichung von Vorhaben erneuerbarer Energien auf Braunkohletagebauflächen erscheint es fraglich, ob durch Adressierung einzelner Belange mittels Rechtsverordnung die erstrebte Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf den betreffenden Flächen erreicht werden kann, zumal auch die erforderlichen Rechtsetzungsverfahren auf Landesebene erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden.